



Jugendordnung
der Kreisjugendfeuerwehr
im Kreisfeuerwehrverband
Waldeck - Frankenberg e.V.

Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Waldeck-Frankenberg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Die Jugendfeuerwehren des Landkreises Waldeck-Frankenberg haben sich zur Kreisjugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Waldeck-Frankenberg e.V. zusammengeschlossen.
- 1.2 Die Kreisjugendfeuerwehr hat ihren Sitz am jeweiligen Wohnort des Kreisjugendfeuerwehrwartes.
- 1.3 Die Kreisjugendfeuerwehr vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Feuerwehren des Landkreises Waldeck-Frankenberg, die sich zu dem sozialen Engagement der Feuerwehren bekennen und an ihrer Verwirklichung mitwirken. Die Umsetzung ihrer Aufgaben nimmt die Kreisjugendfeuerwehr in eigenverantwortlicher Tätigkeit wahr. Zielsetzung der Aufgaben ist:
 - 1.3.1 die Jugend zu tätigen Nächstenhilfe erziehen,
 - 1.3.2 den Kindern / Jugendlichen bei der Entwicklung von Eigeninitiativen helfen und sie in Angelegenheiten der sie betreffenden Ausbildung, Erziehung und Entwicklungen zu beteiligen und die Gleichberechtigung zu fördern,
 - 1.3.3 durch die Arbeit in der Jugendfeuerwehr zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beizutragen,
 - 1.3.4 die Forderung der Anerkennung der Menschenrechte, die Wahrung der demokratischen Ordnung und die Bereitschaft, an der Demokratisierung aller Gesellschaftsbereiche mitzuwirken.
- 1.4 Die Kreisjugendfeuerwehr hat den Zweck, die in ihr vereinten Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen durch:
 - 1.4.1 Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit,
 - 1.4.2 Schaffung einheitlicher Ausbildungsrichtlinien,
 - 1.4.3 Schulung und Ausbildung der Führungskräfte,
 - 1.4.4 Organisation von Jugendfeuerwehrtreffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Jugendfeuerwehren,
 - 1.4.5 Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und den Jugendringen,
 - 1.4.6 Vermittlung von Zuwendungen von Kreis- und Landesmitteln,
 - 1.4.7 Pflege internationaler Begegnungen und Zusammenarbeit,
 - 1.4.8 Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehren,

- 1.4.9 Durchführung von Jugendbildungsveranstaltungen, die die Interessen der jungen Menschen berücksichtigen und sie in die Mitverantwortung und Selbstbestimmung einbinden.
- 1.4.10 Darstellung der Jugendfeuerwehrarbeit in der Öffentlichkeit.
- 1.4.11 Maßnahmen und Angebote zur Umsetzung der Brandschutzerziehung und -aufklärung bei Kindern und Jugendlichen.
- 1.5 Die Kreisjugendfeuerwehr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Kreisjugendfeuerwehr ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Kreisjugendfeuerwehr dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Natürliche Personen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- 1.6 Die Kreisjugendfeuerwehr ist aufgrund der Richtlinien für die Anerkennung von Jugendgemeinschaften des hessischen Sozialministers vom April 1982 nach § 9 Absatz 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Bekanntmachung vom 25.04.1977 als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt.
- 1.7 Die Kreisjugendfeuerwehr darf sich nicht parteipolitisch oder konfessionell betätigen.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehr sind die Jugendfeuerwehren der Feuerwehren im Landkreis Waldeck-Frankenberg.
- 2.2 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:
 - 2.2.1 sich für die Ziele der Kreisjugendfeuerwehr zu engagieren und für deren Umsetzung einzutreten,
 - 2.2.2 von der Stadt / Gemeinde und der Feuerwehr bestätigter Gründungsbeschluß der Jugendfeuerwehr,
 - 2.2.3 Annahme einer Jugendordnung für die Jugendfeuerwehren einer Freiwilligen Feuerwehr,
 - 2.2.4 ordnungsgemäße Wahl eines Jugendfeuerwehrausschusses und Jugendsprechers.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.1 Jedes Mitglied hat das Recht,
 - 3.1.1 in den Organen und an öffentlichen Veranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr mitzuwirken,
 - 3.1.2 in eigener Sache gehört zu werden,

- 3.1.3 über die Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr regelmäßig informiert zu werden.
- 3.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - 3.2.1 an den angesetzten Tagungen und am Kreisjugendfeuerwehrtag teilzunehmen,
 - 3.2.2 den gegenseitigen Informationsfluß zwischen den einzelnen Jugendfeuerwehren und der Kreisjugendfeuerwehr sicherzustellen,
 - 3.2.3 termingerechte Abgabe des Jahresberichtes,
 - 3.2.4 durch sein Handeln, das Ansehen und die Integrität der Kreisjugendfeuerwehr nicht zu schädigen.
- 3.3 Bei Verstoß gegen die Pflichten nach § 3.2 entscheidet der Kreisjugendfeuerwehrvorstand über Ordnungsmaßnahmen.

§ 4 Organe

- 4.1 Organe der Kreisjugendfeuerwehr Waldeck-Frankenberg sind:
 - 4.1.1 der Kreisjugendfeuerwehrtag,
 - 4.1.2 der Kreisjugendfeuerwehrausschuß,
 - 4.1.3 der Kreisjugendfeuerwehrvorstand,
 - 4.1.4 der Kreisjugendfeuerwehrwart.
- 4.2 In den Organen der Kreisjugendfeuerwehr darf nur tätig sein wer Angehöriger einer Jugendfeuerwehr / Feuerwehr ist.
- 4.3 Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 4.4 Stimmenhäufung ist ausgeschlossen.

§ 5 Der Kreisjugendfeuerwehrtag

- 5.1 Der Kreisjugendfeuerwehrtag ist das oberste Beschlußorgan der Kreisjugendfeuerwehr. Er tritt jedes Jahr, oder wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder - mit Angabe der Gründe - beantragen, unter dem Vorsitz des Kreisjugendfeuerwehrwartes zusammen.
- 5.2 Der Kreisjugendfeuerwehrtag setzt sich zusammen aus:
 - 5.2.1 den Jugendfeuerwehrwarten,
 - 5.2.2 den Jugendsprechern der Jugendfeuerwehren
 - 5.2.3 den Mitgliedern des Kreisjugendfeuerwehrausschusses,

5.2.4 den Jugendsprechern der Städte und Gemeinden

5.2.5 den Mitgliedern des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes,

5.2.6 dem Kreisjugendfeuerwehrwart.

5.3 Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand gibt den genauen Termin und den Tagungsort des Kreisjugendfeuerwehrtages mindestens sechs Wochen vor der Veranstaltung bekannt.

5.4 Anträge sind bis 6 Wochen vor der Veranstaltung, spätestens aber bis zur letzten Sitzung des Kreisjugendfeuerwehrausschusses vor dem Kreisjugendfeuerwehrtag beim Kreisjugendfeuerwehrwart einzureichen.

Der Termin dieser Sitzung wird zusammen mit dem Termin des Kreisjugendfeuerwehrtages bekannt gegeben, dieser liegt mindestens 2 Wochen vor dem Kreisjugendfeuerwehrtag.

Über eingereichte Anträge ist im Rahmen dieser Sitzung zu beraten.

Jeder Delegierte ist antragsberechtigt.

5.5 Jeder satzungsgemäß eingeladene Kreisjugendfeuerwehrtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

5.6 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Befaßt sich der Kreisjugendfeuerwehrtag mit Änderungen der Jugendordnung, so ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

5.7 Über den Kreisjugendfeuerwehrtag ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem Kreisjugendfeuerwehrwart zu unterschreiben ist.

5.8 Die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrtages sind:

5.8.1 Wahl der Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes auf die Dauer von fünf Jahren und der zwei Kassenprüfer auf die Dauer von einem Jahr. Nachwahlen auf die Dauer der laufenden Wahlperiode sind möglich.

Der Anteil von weiblichen Mitgliedern des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes sollte dem Gesamtanteil von weiblichen Mitgliedern in der Kreisjugendfeuerwehr entsprechen.

5.8.2 Genehmigung der Jahresberichte und des Kassenberichtes,

5.8.3 Entlastung des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes; Einzelentlastung ist möglich,

5.8.4 Festlegung etwaiger Mitgliederbeiträge,

5.8.5 Beschlußfassung über Änderungen der Jugendordnung,

5.8.6 Beratung und Beschlußfassung über eingereichte Anträge,

5.8.7 Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der Jugendfeuerwehr,

5.8.8 Vergabe des Kreisjugendfeuerwehrtages.

5.9 Der Kreisjugendsprecher

5.9.1 die Jugendsprecher der Jugendfeuerwehren und die Jugendsprecher der Städte und Gemeinden wählen auf die Dauer von drei Jahren den Kreisjugendsprecher und den stellvertretenden Kreisjugendsprecher. Sie müssen bei ihrer Wahl Mitglied einer Jugendfeuerwehr sein.

5.9.2 Eine Abwahl des Kreisjugendsprechers bzw. des stellvertretenden Kreisjugendsprechers kann mit Zweidrittelmehrheit der Sprecher der Jugendfeuerwehren und der Jugendsprecher der Städte und Gemeinden erfolgen. Eine Nachwahl auf die Dauer der laufenden Wahlperiode ist möglich.

5.10 Der Kreisjugendfeuerwehrtag kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten den Kreisjugendfeuerwehrvorstand auflösen. Die Abwahl einzelner Mitglieder des Vorstandes bedarf ebenfalls einer Zweidrittelmehrheit.

§ 6 Der Kreisjugendfeuerwehrausschuß

6.1 Der Kreisjugendfeuerwehrausschuß besteht aus:

6.1.1 den ordentlich gewählten Stadtjugendfeuerwehrwarten und Gemeindejugendfeuerwehrwarten, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter.

6.1.2 dem Kreisjugendfeuerwehrvorstand

6.1.3 dem Kreisjugendfeuerwehrwart

6.2 Der Kreisjugendfeuerwehrausschuß wird vom Kreisjugendfeuerwehrwart mindestens zweimal jährlich und nach Bedarf einberufen.

6.3 Der Kreisjugendfeuerwehrwart muß den Kreisjugendfeuerwehrausschuß unverzüglich einberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangt.

6.4 Die Tagungen des Kreisjugendfeuerwehrausschusses werden vom Kreisjugendfeuerwehrwart geleitet. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

6.5 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

6.6 Ist ein Stadt- bzw. Gemeindejugendfeuerwehrwart gleichzeitig ordentliches gewähltes Mitglied im Kreisjugendfeuerwehrvorstand, so kann zu Sitzungen und Tagungen des Kreisjugendfeuerwehrausschusses der Stellvertreter des jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindejugendfeuerwehrwartes entsendet werden.

6.7 Über die Sitzung des Kreisjugendfeuerwehrausschusses ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Schriftführer und dem Kreisjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist.

- 6.8 Die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrausschusses sind:
 - 6.8.1 Durchführung der Beschlüsse des Kreisjugendfeuerwehrtages.
 - 6.8.2 Beschlußfassung über alle wesentlichen Angelegenheiten der Kreisjugendfeuerwehr, soweit diese nicht dem Kreisjugendfeuerwehrtag vorbehalten sind.
 - 6.8.3 Konstruktives Ausarbeiten von anstehenden Problemen der Jugendgruppen und ihrer Jugendlichen unter Einbeziehung deren Vorstellungen und Meinungen.
 - 6.8.4 Unterbreitung von Vorschlägen für die Wahl des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes.
 - 6.8.5 Fachliche Beratung des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes.
- 6.9 Im Einvernehmen mit Kreisjugendfeuerwehrvorstand bedient sich der Kreisjugendsprecher eines Jugendforums zur Meinungsbildung.

§ 7 Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand

- 7.1 Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand besteht aus:
 - 7.1.1 dem Kreisjugendfeuerwehrwart
 - 7.1.2 zwei Stellvertretern
 - 7.1.3 dem Schriftführer
 - 7.1.4 dem Kassenwart
 - 7.1.5 dem Kreisjugendsprecher
 - 7.1.6 dem stellvertretenden Kreisjugendsprecher
 - 7.1.7 den weiteren Beisitzern die gleichzeitig zu Fachgebietsleitern berufen werden
- 7.2 Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand wird vom Kreisjugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, oder wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder beantragen, einberufen.
- 7.3 Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 7.4 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 7.5 Über die Sitzungen des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes sind Protokolle anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Kreisjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen sind.
- 7.6 Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes sind:
 - 7.6.1 Durchführung der Beschlüsse des Kreisjugendfeuerwehrtages,

- 7.6.2 Führung der laufenden Geschäfte und Erledigung der anstehenden Verwaltungsaufgaben,
 - 7.6.3 Vorbereitung und Durchführung aller Tagungen und Veranstaltungen,
 - 7.6.4 konstruktives Ausarbeiten von anstehenden Problemen der Jugendgruppen und deren Jugendlichen mit Beteiligung des Kreisjugendsprechers,
 - 7.6.5 das Entscheiden über alle Angelegenheiten, die keinem anderen Organ obliegen,
 - 7.6.6 Zusammenarbeit mit der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr,
 - 7.6.7 Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und den Jugendringen,
 - 7.6.8 Festlegung der Anzahl und Aufgaben der weiteren Beisitzer im Kreisjugendfeuerwehrvorstand.
- 7.7 Im Einvernehmen mit dem Kreisjugendfeuerwehrvorstand kann jeder Fachgebietsleiter einen Fachausschuß berufen.

§ 8 Der Kreisjugendfeuerwehrwart

- 8.1 Der Kreisjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall einer seiner beiden Stellvertreter, vertritt die Kreisjugendfeuerwehr nach innen und außen und führt die Geschäfte.
- 8.2 Der Kreisjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall einer seiner beiden Stellvertreter, hat Sitz und Stimme im Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Waldeck-Frankenberg e.V..

§ 9 Verwaltung

- 9.1 Die Geschäfte der Kreisjugendfeuerwehr werden ehrenamtlich geführt.
- 9.2 Die finanziellen Mittel für die Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr werden über die Mitgliederbeiträge, Zuwendungen des Kreisfeuerwehrverbandes Waldeck-Frankenberg e.V., Spenden und Schenkungen Dritter sowie durch Beihilfen aus Kreis- und Landesmitteln aufgebracht.
- 9.3 Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Kreisjugendfeuerwehrvorstand in eigener Zuständigkeit unter Beachtung der jeweils gültigen Bestimmungen.
- 9.4 Die Aufgaben der Kassenführung werden vom Kassenwart nach Weisung des Kreisjugendfeuerwehrwartes erledigt.
- 9.5 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 9.6 Es darf keine Person durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 10 Auflösung

- 10.1 Die Kreisjugendfeuerwehr kann nicht aufgelöst werden, solange im Landkreis Waldeck-Frankenberg noch Jugendfeuerwehren mit Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen.
- 10.2 Bei Auflösung der Kreisjugendfeuerwehr oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Kreisjugendfeuerwehr dem Kreisfeuerwehrverband Waldeck-Frankenberg e.V. zu, mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere aber für den Aufbau der Jugendarbeit in den Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Waldeck-Frankenberg zu verwenden.

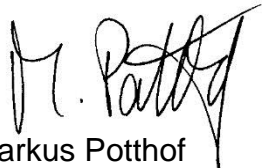
§ 11 Betreuung und Aufsicht

- 11.1 Der Kreisfeuerwehrverband Waldeck-Frankenberg e.V. fördert, betreut und beaufsichtigt die Kreisjugendfeuerwehr.
- 11.2 Der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Waldeck-Frankenberg e.V. kann den Kreisjugendfeuerwehrwart jederzeit zur Berichterstattung auffordern.
- 11.3 Vertreter des Kreisfeuerwehrverbandes Waldeck-Frankenberg e.V. können als Gäste mit beratender Stimme an den Organversammlungen der Kreisjugendfeuerwehr teilnehmen.

§ 12 Schlußbestimmungen

- 12.1 Grundsätzlich können alle in der Jugendordnung aufgeführten Funktionen von Mädchen / Frauen, sowie von Jungen / Männern wahrgenommen werden. Es ist dann jeweils die weibliche bzw. männliche Form der Bezeichnung gültig.
- 12.2 Diese Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch den Kreisjugendfeuerwehrtag am 30. März 2014 in Lichtenfels-Goddelsheim in Kraft.
- 12.3 Gleichzeitig tritt die Jugendordnung vom 01. April 2001, Gemünden (Wohra), außer Kraft.
- 12.4

Lichtenfels-Goddelsheim, 30. März 2014


Markus Potthof
Kreisjugendfeuerwehrwart